

# HSD NR. 772

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

18.03.2021  
Nummer 772

## **Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung“ (MaPO PB) an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 18.03.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung“ (MaPO PB) vom 05.05.2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 547) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 09.08.2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 675), geändert durch Satzung vom 05.08.2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Absolventinnen und Absolventen“ durch das Wort „Absolvent\*innen“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber“ durch die Wörter „können Studienbewerber\*innen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Studienbewerberin oder der Studienbewerber“ durch die Wörter „die Studienbewerber\*innen“ und das Wort „erbringt“ durch das Wort „erbringen“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch das Wort „Bewerber\*innen“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Prüfern oder Prüferinnen“ durch das Wort „Prüfer\*innen“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 S. 1 werden die Wörter „Prüfern oder Prüferinnen“ durch das Wort „Prüfer\*innen“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 S. 1 werden die Wörter „Studentinnen und Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
4. In Anlage 2 wird der Abschnitt zum Modul MB6 Beratungspraxis durch folgenden Abschnitt ersetzt:

**Modul MB6 Beratungspraxis**

**Voraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss der Module MB2 und MB4 ist Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung, die Teilnahme an den Veranstaltungen zur supervidierten Praxis ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung \*

**Prüfungsformen:** Protokolle als besondere Prüfungsformen (§ 21 RahmenPO, § 8 Abs. 3 MaPO PB)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Eine Veranstaltung Supervidierte Praxis I incl. 130 Stunden Beratungspraxis (Testat gem. § 17 Abs. 4 RahmenPO)	3 SWS	40 h	116 h	MB6.1	11 CP
		130 h			
Eine Veranstaltung: Supervidierte Praxis II incl. 52 Stunden Beratungspraxis (Testat gem. § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2 SWS	30 h	48 h	MB6.2	5 CP
		52 h			
Die Praxistätigkeit ist im Verlauf von zwei aufeinanderfolgenden Semestern zu erbringen. Die Veranstaltungen zur Begleitung werden ebenfalls über zwei Semester mit 2 bzw. 3 SWS belegt. Ausnahmen regelt die Praxisordnung des Fachbereiches.					
Summe	5 SWS	252 h	164 h		
			416 h		16 CP

\* Für die verpflichtende Teilnahme an den Veranstaltungen zur supervidierten Praxis als Teilnahmevoraussetzung gem. § 12 Abs. 6 der RahmenPO gilt eine Mindestpräsenz von 80%. Versäumnisse von bis zu 20% müssen ggf. durch eine Zusatzleistung "Eigensupervision" nach Absprache mit der\*dem Lehrenden ausgeglichen werden.

## ARTIKEL II

Diese Änderung tritt zum 01.03.2021 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 27.01.2021 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 01.03.2021.

Düsseldorf, den 18.03.2021

gez.  
Der Dekan  
des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Reinhold Knopp

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.